

VERFÜGUNG VOM 16. JULI 2025

**Kantonsgericht Wallis
Strafkammer**

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Bernhard Julen, Gerichtsschreiber

in Sachen

X _____, Privatklägerin und Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin
Medea Jäger-Marx, Susten

gegen

Y _____, Beschuldigter und Beschwerdegegner

und

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-
WALLIS**, Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold, Brig-Glis, Vorinstanz

(Einstellungsverfügung)

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der **STAATSANWALTSCHAFT DES
KANTONS WALLIS**, Amt der Region Oberwallis, Brig-Glis, vom 6. Februar 2025
(SAO 24 2758)

Verfahren

A. Am 30. August 2024 war Bergführer Y _____ mit seinem Gast, A _____ (fortan: Verstorbener), auf dem Abstieg vom B _____, als Letzterer zu Fall kam und in den Tod stürzte (S. 1). Die Legalinspektion fand gleichentags statt (S. 31).

B. X _____ konstituierte sich am 20. Oktober 2024 als Privatklägerin (S. 38).

C. Die Kantonspolizei Wallis erliess nach erfolgter Einvernahme des Beschuldigten am 6. Dezember 2024 ihren Rapport (S. 1 ff.).

D. Mit Verfügung vom 6. Februar 2025 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen fahrlässiger Tötung ein. Die Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen (S. 48 f.)

E. X _____ erhob am 17. Februar 2025 gegen die Einstellungsverfügung vom 6. Februar 2025 beim Kantonsgericht Wallis Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die vorliegende Beschwerde sei gutzuheissen und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Februar 2025 im Verfahren SAO 24 2758 sei aufzuheben.
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis ist anzuweisen, die Strafuntersuchung wieder aufzunehmen und die Untersuchungen betreffend die fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) weiterzuführen.
3. Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschuldigten aufzuerlegen.
4. Der Beschwerdeführerin ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

F. Am 26. Februar 2025 wurde der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten eine Frist von zehn Tagen gewährt, um zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

G. Die Staatsanwaltschaft deponierte am 3. März 2025 die Akten und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, wobei sie auf die Einstellungsverfügung verwies.

H. Diese Eingabe wurde der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten am 5. März 2025 zugestellt, worauf sich diese nicht mehr vernehmen liessen.

Erwägungen

1.

1.1 Verfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Die angefochtene Verfügung wurde den Parteien am 6. Februar 2025 per A+ zugesandt und wurde der Beschwerdeführerin am 8. Februar 2025 zugestellt, womit die schriftlich begründete Beschwerde vom 17. Februar 2025 innert laufender Rechtsmittelfrist eingereicht wurde.

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Als Privatkläger legitimiert sind auch die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 2 StGB, wenn sie Zivilansprüche geltend machen (Art. 117 Abs. 3 StPO). Unter dieser Voraussetzung sind sie in der Reihenfolge der Erbberechtigung auch zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert (Art. 382 Abs. 3 StPO). Die Beschwerdeführerin war mit dem Verstorbenen verheiratet (S. 40). Ob dessen Tod durch ein strafbares Verhalten verursacht wurde, ist Gegenstand der Untersuchung. Damit ist sie, welche sich auch als Privatklägerin konstituiert hat (S. 38), zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

1.3 Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel. Der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu (GUIDON, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 15 zu Art. 393 StPO), sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (CALAME, in: Kuhn/Jeanerret/Perrier Depeursinge [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, Nr. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

1.4 Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

2.1 Erhalten die Strafbehörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft, Kenntnis von Verdachtsgründen, welche auf eine Straftat hinweisen, namentlich durch die Einreichung eines Strafantrags, sind sie verpflichtet, eine Strafuntersuchung einzuleiten (Art. 7

StPO). Im Rahmen dieser Untersuchung haben sie von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen (sowohl entlastend wie belastend) abzuklären und zu den Akten zu erheben (Art. 6 StPO).

Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Die Strafbehörde kann auf weitere Erhebungen verzichten, wenn sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangt, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und sie überdies in antizipierter Würdigung der zusätzlich beantragten Beweise annehmen kann, ihre Überzeugung werde auch durch diese nicht geändert (BGE 147 IV 534 E. 2.5.1; 141 I 60 E. 3.3; Bundesgerichtsurteile 6B_109/2018 vom 13. Juni 2018 E. 4.1, 6B_358/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3.4; je mit Hinweisen). Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Über Tatsachen, die unerheblich sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat deshalb den von einem Privatkläger behaupteten Sachverhalt durchaus rechtlich zu würdigen. Ergibt sich dabei, dass bereits aufgrund des geltend gemachten – gegebenenfalls streitigen, unbewiesenen – Sachverhalts kein Straftatbestand erfüllt ist bzw. dass der vom Anzeige-erstatte behauptete Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt – auch wenn dieser behauptete Sachverhalt erstellt wäre bzw. als richtig unterstellt wird –, ist das Strafverfahren einzustellen und sind nicht vorerst diesfalls unerhebliche Beweise abzunehmen (Obergerichtsurteil des Kantons Zürich UE200153 vom 1. Februar 2021 E. 3.4).

2.2 Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO; Bundesgerichtsurteil 6B_790/2022 vom 15. Juni 2023 E. 3.2.1). Der Erlass einer Schlussverfügung ist zwingend (Bundesgerichtsurteil 6B_98/2016 vom 9. September 2016 E. 3.3). Durch die Schlussverfügung wird den Ver-

fahrens beteiligten die Gelegenheit gegeben, zur geplanten Verfahrenserledigung Stellung zu nehmen und Beweisanträge zu stellen (WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 19 zu Art. 318 StPO).

Die Untersuchungsbehörde verfügt nach Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht infrage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 148 IV 124 E. 2.6.7; 146 IV 68 E. 2.1; 143 IV 241 E. 2.1.1; 138 IV 86 E. 4.1.2; 137 IV 285 E. 2). Erscheint dagegen die Möglichkeit einer Verurteilung bei Würdigung sämtlicher Umstände im Sinne dieser Rechtsprechung als unwahrscheinlich oder jedenfalls deutlich geringer als ein Freispruch, so ist das Verfahren einzustellen (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2; 138 IV 86 E. 4.1.2; 137 IV 285 E. 2.5; Bundesgerichtsurteil 1B_535/2012 vom 28. November 2012 E. 5.2; HEINIGER/RICKLI, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 8 zu Art. 319 StPO). Keine Einstellung, sondern die Erhebung einer Anklage ist wohl grundsätzlich immer dann angezeigt, wenn der Ausgang des Verfahrens ausschliesslich von der Beweiswürdigung abhängt (LANDSHUT/BOSSHARD, Zürcher Kommentar, 2. A., Zürich/Basel/ Genf 2014, N. 18 zu Art. 319 StPO).

2.3 Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen fahrlässiger Tötung ein. Zur Begründung führt sie aus, am 30. August 2024, gegen 04:30 Uhr, hätten der Verstorbene und der Beschuldigte die C _____ verlassen und das B _____ bestiegen. Nach einer Pause auf dem Gipfel hätten sie sich wieder an den Abstieg gemacht. Letztmalig vor dem Unfall sei der Verstorbene auf einem Schneefeld

vor einer langen sandigen Querung in Richtung D _____ durch den Beschuldigten per kurzem Seil gesichert worden. Gegen 14:10 Uhr seien sie auf einem Plateau oberhalb der Absturzstelle angekommen. Der Beschuldigte habe dem Verstorbenen eine Kontrollfrage gestellt, um dessen Zustand feststellen zu können. Er sei in einem guten Allgemeinzustand gewesen. Der Schwierigkeitsgrad dieser Stelle werde mit UIAA1 angegeben und sie hätten die fragliche Stelle beim Aufstieg ohne Seilsicherung geklettert. Daraufhin habe sich der Beschuldigte nach links gewandt, um dem Verstorbenen die leichtere Passage zu überlassen und sei rund zwei Meter abgestiegen. Kurz darauf habe er einen Laut vernommen, seinen Blick in Richtung des Verstorbenen gewendet und gesehen, dass dieser bereits gefallen sei. Der Verstorbene habe sich dann überschlagen und sei rund 50 Meter eine Steilwand hinuntergefallen und alsdann in einer Randkluff zum Stillstand gekommen. Die genaue Ursache für den Absturz habe der Beschuldigte nicht sehen können. Beim Verstorbenen handle es sich um einen geübten Berggänger und dieser habe mit dem Beschuldigten bereits zahlreiche Touren unternommen. Gemäss dem E _____ werde der Schwierigkeitsgrad UIAA1 wie folgt beschrieben: Geringe Schwierigkeiten. Einfachste Form der Felsklettere (kein leichtes Gehgelände). Die Hände sind zur Unterstützung des Gleichgewichts erforderlich. Anfänger müssen am Seil gesichert werden. Schwindelfreiheit bereits erforderlich. Der Beschuldigte habe somit nicht die Pflicht gehabt, den Verstorbenen am Seil zu sichern, da es sich bei diesem um einen geübten Berggänger und nicht um einen Anfänger gehandelt habe. Auch seien keine weiteren Verpflichtungen seitens der Bergführer auszumachen (S. 48 f.).

2.4 Die Beschwerdeführerin wendet dagegen zusammengefasst ein, die Staatsanwaltschaft gehe in der Einstellungsverfügung davon aus, dass der Beschuldigte nicht pflichtwidrig gehandelt habe und somit die Sorgfaltspflichtverletzung zu verneinen sei. Sie stütze sich dabei auf die Aussagen des Beschuldigten. So werde in der Einstellungsverfügung ausgeführt, es handle sich bei der Absturzstelle um eine Stelle mit Schwierigkeitsgrad UIAA1. Ob dies tatsächlich der Fall sei, lasse sich den Akten nicht entnehmen und es müsse somit davon ausgegangen werden, dass dies seitens der Staatsanwaltschaft nicht überprüft worden sei. So müsste insbesondere kontrolliert werden, wie die Stelle tatsächlich klassifiziert sei und, ob allenfalls seitens des Bergführers hätten Massnahmen getroffen werden können. Dies könne mit Hilfe der Befragung des Rettungsspezialisten oder allenfalls mit einem Gutachten geklärt werden. Der Beschuldigte habe zu Protokoll gegeben, dass er sich anders verhalten hätte, wenn er von medizinischen Problemen gewusst hätte. Auch diesbezüglich könnte eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen. Ob der Beschuldigte tatsächlich nichts von den medizinischen Problemen gewusst habe, sei nicht weiter untersucht worden. Dies erscheine unglaubwürdig, da ihn

der Verstorbene regelmässig über seinen Gesundheitszustand informiert habe. Diesbezüglich könnte auch die Privatklägerin nähere Angaben machen. Die Staatsanwaltschaft habe es somit offensichtlich unterlassen, die notwendigen Beweise zu erheben, zumal nicht umfassend geklärt worden sei, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliege. Die Staatsanwaltschaft stelle bei der Beurteilung einzig auf die Aussagen des Beschuldigten ab, welche jedoch Fragen aufwiesen, welche geklärt werden müssten. Sie habe es unterlassen zu prüfen, welches die Sorgfaltspflichten des Bergführers im konkreten Fall gewesen seien und könne somit auch nicht überprüfen, ob eine Verletzung derselben vorliege. Das Verfahren sei eingestellt worden, obwohl wesentliche Umstände nicht abgeklärt und die notwendigen Beweismittel nicht abgenommen worden seien. Sofern die Staatsanwaltschaft darauf hinweise, es liege keine Pflichtverletzung vor, verletze sie den Grundsatz „in dubio pro duriore“. Es liege offensichtlich eine zweifelhafte Beweis- und Rechtslage und unbestrittenermassen eine Verletzung von Art. 319 StPO vor.

Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, den Parteien den Abschluss des Verfahrens anzuzeigen. Auch sei diesen keine Frist zur Einreichung von Beweisanträgen gesetzt worden. Die Privatklägerin hätte von dieser Möglichkeit sicher auch Gebrauch gemacht. Es liege somit offensichtlich eine Verletzung von Art. 318 StPO vor.

2.5 Der fahrlässigen Tötung macht sich gemäss Art. 117 StGB strafbar, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Dies ist der Fall, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenze des erlaubten Risikos überschritten hat (BGE 143 IV 138 E. 2.1, 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen). Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhal-

ten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Erfahrung des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, wird weiter vorausgesetzt, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit Ursache des Erfolgs bildete (vgl. BGE 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.6 Die Akten enthalten insbesondere folgende Beweismittel:

2.6.1 Der Beschuldigte wurde am 30. August polizeilich einvernommen und sagte zusammenfassend Folgendes aus: Am 30. August 2024 seien sie um 04:30 Uhr zu ihrer Tour aufgebrochen. Die einzige Auffälligkeit sei gewesen, dass der Verstorbene ihm nach ca. 30 Minuten gesagt habe, dass er seinen Pickel vergessen habe. Hierauf habe er ihm gesagt, dass er sich dafür nicht stressen solle. Die Tour an sich sei reibungslos verlaufen. Auf dem Gipfel hätten sie eine normale Pause gemacht und anschliessend den Abstieg wie geplant begonnen (F/A 2 S. 8). Der letzte Punkt an dem sie gesichert hätten, sei ein weiches Schneefeld vor der langen sandigen Querung in Richtung D _____ gewesen. Danach sei ein Wanderweg gekommen, an dem keine Seilsicherung nötig gewesen sei. Sie seien dann beide oberhalb der Absturzstelle auf dem Plateau angekommen. Hier sei felsiges Gelände gewesen, wobei der Schwierigkeitsgrad UIAA1 gewesen sei. Trotzdem dass sie beim Aufstieg nicht mit Seil gesichert hätten, habe er dem Verstorbenen unmittelbar vor der Abstiegskletterpassage zwei Kontrollfragen gestellt, ob er nochmal mit Seil sichern oder wenigstens den Wanderstock nehmen solle. Beides habe er verneint. Da der Verstorbene im schroffen Gelände sehr sicher sei und noch keine Anzeichen von Erschöpfung gezeigt habe, habe er seine Aussagen auch nicht hinterfragt. Unmittelbar nachdem er [der Beschuldigte] sich nach links gewandt habe, um ihm die leichtere Passage rechts zu lassen, sei er [der Beschuldigte] zwei Meter abgestiegen. Da er sich auf seinen Abstieg konzentriert habe, habe er den Verstorbenen nicht mehr in seinem Blickfeld gehabt. Dann habe er einen Laut gehört, seinen Blick in seine Richtung gewendet und ihn fallen sehen. Der Verstorbene sei zuerst auf den Rücken gefallen, dann habe er sich überschlagen, sei erneut auf den Rücken gefallen und sei danach ca. 50m eine Steilwand hinuntergefallen. Die Endlage sei in der Randkluft gewesen, wo er nach 5-6m steckengeblieben sei (F/A 4 S. 8). Danach gefragt, wo er sich befunden habe, als es zum Unfall gekommen sei, antwortete er, er habe sich nach links gewandt und sei ungefähr zwei Meter abgestiegen und er [der Verstorbene] sei diagonal drei Meter von ihm entfernt gewesen (F/A 7 S. 9). Er habe nicht gesehen,

warum der Verstorbene zu Fall gekommen sei (F/A 8 S. 9). Insgesamt hätten sie zusammen ungefähr 60-70 Tourentage und zusätzlich ungefähr zehn Eisklettertouren gemacht (F/A 40 S. 11). Der Verstorbene sei sehr trittsicher, sehr risikobewusst und in der Zeit am Berg immer fokussiert. Er habe leichte Schwächen in der Steigeisentechnik und sehr viel Hochgebirgserfahrung (F/A 41 S. 11). Er sei noch nie so gut in Form gewesen wie dieses Mal (F/A 2 S. 8). Der Verstorbene habe leichte Bergschuhe getragen. Aufgrund des hohen Felsanteils, hätten sie sich gegen die vollsteigeisenfesten Bergschuhe entschieden. Zusätzlich habe er einen klassischen Sportklettergurt, einen Helm, Bandschlinge mit Karabiner und Abseilgerät getragen (F/A 58 S. 12). Als der Unfall passiert sei, hätten sie keine Steigeisen getragen (vgl. F/A 59 S. 12). Danach gefragt, ob der Verstorbene ihn über allfällige Krankheiten, Beschwerden informiert habe, antwortete er, nein, ihm sei nichts bekannt (F/A 43 S. 11). Wenn er gewusst hätte, dass der Verstorbene möglicherweise ein medizinisches Problem gehabt habe, hätte er weder so schwere Touren ausgewählt, noch hätte er ihn ohne Sicherung an dieser Stelle absteigen lassen. Er habe bei ihm, solange sie sich gekannt hätten bis heute, nie Anzeichen für ein medizinisches Problem wahrgenommen (F/A 73 S. 13).

2.6.2 Am 22. Juni 2020 sandte der Verstorbene dem Beschuldigten eine E-Mail, worin er insbesondere mitteilte, dass er im Frühjahr Probleme mit dem linken Sprunggelenk gehabt habe, was er auch schon bisher aber nie so stark gehabt habe, und eine Verknöcherung an der Gelenkkante festgestellt worden sei, die Schmerzen verursache. Inzwischen gehe es wieder merklich besser, aber er sei nicht sicher, wie es bei / nach einem 2000m Abstieg aussehe. Insofern komme es ihm entgegen, wenn er eher etwas Richtung Klettern vorschläge. Das sei unproblematischer als enorm lange Abstiege (Beschwerdebeleg Nr. 3).

2.7 Zunächst ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft in casu vor der Einstellung des Verfahrens am 6. Februar 2025 keine Schlussverfügung erlassen hat, um den Parteien den Abschluss des Verfahrens anzukündigen und ihnen mitzuteilen, dass sie dieses einstellen will sowie ihnen eine Frist zum Stellen von Beweisanträgen zu setzen. Dadurch hat sie Art. 318 Abs. 1 StPO verletzt.

Die Staatsanwaltschaft stützt sich für die Begründung der Einstellungsverfügung vornehmlich auf die Aussagen des Beschuldigten. Dieser sagte aus, dass der Verstorbene ihm nach ca. 30 Minuten gesagt habe, dass er seinen Pickel vergessen habe (F/A 2 S. 8). Es ist unklar, ob für diese Bergtour das Mitführen eines Pickels notwendig gewesen wäre und, ob dies dem Verstorbenen den Abstieg erleichtert hätte. Ein Experte

könnte dies einschätzen. Der Beschuldigte hat erklärt, dass das Gelände bei der Unfallstelle einen Schwierigkeitsgrad von UIAA1 aufweise und sie nicht mit Seil gesichert hätten (vgl. F/A 4 S. 8 und F/A 61 S. 12). In den Akten befindet sich zwar ein Dokument „Vergleich UIAA-Skala / Französische Skala“, in welchem die verschiedenen Schwierigkeitsgrade beschrieben werden (vgl. S. 50). Fragwürdig ist indes, ob die Unfallstelle tatsächlich mit diesem Schwierigkeitsgrad klassifiziert wird. Diesbezüglich liegen nur die Aussagen des Beschuldigten vor und keine unabhängigen Angaben eines Experten. Während der polizeilichen Befragung des Beschuldigten erklärte ein Polizist, dass es sich bei der Unglücksstelle gemäss Auskunft des Rettungsspezialisten um eine Passage handle, welche üblicherweise am Seil begangen werde (vgl. F/A 63 S. 13). Dieser Rettungsspezialist, oder soweit erforderlich ein neutraler Experte, wurde jedoch nicht einvernommen, obwohl er wichtige Informationen bezüglich einer möglichen Anseilpflicht bei der Unfallstelle hätte machen können. Formzustand, Erfahrung und Kenntnisse des Verstorbenen werden ebenso vom Beschuldigten wiedergegeben und seine entsprechenden Darlegungen sollten mit Hilfe der Befragung von Drittpersonen überprüft werden. Der Beschuldigte gibt an, dass er zwei Meter abgestiegen sei. Da er sich auf seinen Abstieg konzentriert habe, habe er den Verstorbenen nicht mehr in seinem Blickfeld gehabt. Dieser sei diagonal drei Meter von ihm entfernt gewesen (vgl. F/A 4 und 7 S. 8 f.). Fraglich ist, ob es sich hierbei um das korrekte Vorgehen für einen Bergführer bei einem Abstieg an der Unfallstelle gehandelt hat, da er seinen Gast nicht mehr im Blickfeld gehabt und sich drei Meter vor ihm befunden hat. Ein Sachverständiger könnte auch dies beurteilen. Der Beschuldigte führte aus, dass der Verstorbene leichte Bergschuhe getragen habe. Als der Unfall passiert sei, hätten sie keine Steigeisen getragen (vgl. F/A 58 f. S. 12). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Verstorbene für die Bergtour genügend ausgerüstet gewesen ist und, ob es angebracht war, bei der Unfallstelle auf den Gebrauch von Steigeisen zu verzichten. Diese Fragen wären durch einen Experten zu beantworten. Es ist auch zu prüfen, ob der Verstorbene selbst entscheiden sollte, ob er an der fraglichen Passage angeseilt wird oder nicht (vgl. F/A 4 S. 8). Im Rapport der Kantonspolizei wird festgehalten, dass in den Effekten des Verstorbenen eine Injektionslösung Insulin 100ml gefunden worden sei (vgl. S. 4). In der Beilage des Rapports befindet sich auch eine Empfangsbescheinigung, auf welcher unter anderem ein Etui in grün mit Medikamenten und einem blauen Stift F _____, ein Etui in schwarz mit Diabeteszubehör und eine Injektionslösung Insulin 100ml aufgeführt sind (S. 22). Dies lässt vermuten, dass der Verstorbene an einer Diabeteserkrankung gelitten hat. Der Beschuldigte sagte aus, dass er davon nichts gewusst habe (F/A 47 S. 11). Über allfällige Krankheiten, Beschwerden habe ihn der Verstorbene nicht informiert (vgl.

F/A 43 S. 11). Wenn er gewusst hätte, dass der Verstorbene möglicherweise ein medizinisches Problem gehabt habe, hätte er weder so schwere Touren ausgewählt, noch hätte er ihn ohne Sicherung an dieser Stelle absteigen lassen (F/A 73 S. 13). Die Beschwerdeführerin hinterlegte eine E-Mail vom 22. Juni 2020, worin der Verstorbene dem Beschuldigten von Problemen mit dem linken Sprunggelenk berichtete (Beschwerdebeleg Nr. 3). Diese E-Mail belegt somit, dass der Beschuldigte zumindest über Gelenkbeschwerde im Jahr 2020 informiert war. Unklarheiten bestehen somit auch im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Verstorbenen und inwiefern der Beschuldigte davon Kenntnis hatte. Diesbezüglich könnte unter Umständen die Privatklägerin nähere Angaben machen.

2.8 Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass in Bezug auf ein allfälliges Drittverschulden insbesondere seitens des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Tod von A _____ nicht von einer klaren Beweislage ausgegangen werden kann, die Beschwerden gutzuheissen und die Einstellungsverfügung aufzuheben ist. Die bisherigen Ermittlungen im Strafverfahren sind derzeit als nicht ausreichend zu erachten. Das Strafverfahren kann in diesem Zusammenhang zum heutigen Zeitpunkt nicht eingestellt werden. Es liegt mindestens zurzeit aufgrund des noch nicht spruchreifen Beweisergebnisses kein Einstellungsgrund im Sinne von Art. 319 StPO vor, sondern es sind noch weitere sachdienliche Beweismöglichkeiten vorhanden, welche zunächst ausgeschöpft werden müssen. Die Staatsanwaltschaft hat im Sinne der Erwägungen diesbezüglich zusätzliche Ermittlungshandlungen insbesondere in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad und eine allfällige Anseilpflicht bei der Unfallstelle, die eingesetzte Ausrüstung, den Gesundheitszustand des Verstorbenen und allgemein das Erfüllen der Sorgfaltspflichten seitens des Beschuldigten als Bergführer (u.a. Befragung Rettungsspezialisten und Privatklägerin; ein Gutachten) durchzuführen. Das Verfahren ist somit in diesem Sinne zur Fortsetzung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück zu weisen. Falls sich nach der Beweisergänzung kein Tatverdacht erhärten lässt, wird die Staatsanwaltschaft erneut eine Verfahrenseinstellung zu erwägen haben. Andernfalls wird sie nach dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ Anklage erheben und die Würdigung dem urteilenden Gericht überlassen müssen.

3.

3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin obsiegt, weshalb die Kosten dem Kanton Wallis aufzuerlegen sind. Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art

der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Aufgrund der genannten Kriterien – das Dossier war zwar wenig umfangreich, jedoch mussten insbesondere die Aussagen des Beschuldigten gewürdigt werden – wird vorliegend die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird entsprechend dem Verfahrensausgang dem Kanton Wallis auferlegt. Der Beschwerdeführerin ist der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 zurückzuerstatten.

3.2 Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat demnach für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf Entschädigung durch den Staat (vgl. ZWR 2012 315 ff. E. 5b). Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 2'200.00 (Art. 36 lit. k GTar) und ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Die Rechtsanwältin der Beschwerdeführerin hat eine achtseitige Beschwerdeschrift verfasst. Hierfür musste diese zunächst die Akten studieren. Unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit ist die Parteientschädigung der Beschwerdeführerin auf Fr. 900.00 inkl. MWST und Auslagen festzusetzen und dem Kanton Wallis aufzuerlegen.

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Akten werden zur Fortsetzung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft des Staates Wallis, Amt der Region Oberwallis, zurückgesandt.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.00 gehen zu Lasten des Kantons Wallis.

Der von X _____ geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.00 wird dieser zurückerstattet.

3. Der Kanton Wallis bezahlt X _____ für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.00 (inkl. MWST und Auslagen).

Sitten, 16. Juli 2025